

3.-3. Verbrechen

Der Haftgrund nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erfüllt, wenn dringende Verdachtsgründe bestehen, daß der Beschuldigte oder Angeklagte ein Verbrechen begangen hat. Unter den Haftgrund des Verbrechens fallen folgende Handlungen:

- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die Verbrechen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB darstellen
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren angedroht ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, 1. Alternative)
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist (§ 1 Abs. 3 Satz 2 StGB, 2. Alternative)
- mehrere vorsätzlich begangene gesellschaftswidrige Handlungen, die für sich betrachtet nur Vergehen sind, aber insgesamt gesellschaftsgefährlichen Charakter haben und daher in ihrer Gesamtheit ein Verbrechen darstellen (§ 64 Abs. 1 StGB).

Voraussetzung für die Anwendung des Haftgrundes des Verbrechens ist es, daß die festgestellten Tatsachen den dringenden Tatverdacht nicht nur hinsichtlich des Grundtatbestandes, sondern auch hinsichtlich der Umstände rechtfertigen, die diese Handlungen zu Verbrechen machen. Nicht durch Tatsachen gestützte Annahmen objektiver oder subjektiver Umstände, die die Handlung möglicherweise als Verbrechen charakterisieren, oder bloße Vermutungen hinsichtlich der Erwartung einer erheblichen Freiheitsstrafe rechtfertigen die Anwendung des Haftgrundes des Verbrechens nicht.

Ergibt sich die Entscheidung darüber, ob der dringende Verdacht der Begehung eines Verbrechens besteht, aus der Bewertung der strafbaren Handlung (Vergehen) in ihrer Gesamtheit und ist zu erwarten, daß als Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren ausgesprochen werden wird, so kann, wenn eine solche Strafe in einem der verletzten Gesetze — unter Umständen unter Berücksichtigung von § 64 Abs. 3 StGB — angedroht ist, der Haftgrund des Verbrechens angewandt werden.

3.4. Schwere fahrlässige Vergehen

Der Haftgrund der schweren fahrlässigen Vergehen nach § 122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO liegt vor, wenn dringende Verdachtsgründe